JENA LICHTSTADT. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Jena

20.03.2020

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Allgemeinverfügung

Untersagung von Veranstaltungen aller Art und Betretungsverbot für öffentliche Orte Schließung von Verkaufsläden und Einrichtungen

Der Oberbürgermeister der Stadt Jena ordnet als Gesundheitsamt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der derzeit gültigen Fassung, gemäß §§ 4 Abs. 1 Nr. 1 und 11 Abs. 1 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Ş 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit an, die an die Stelle der Allgemeinverfügung vom 18. März 2020 zur Untersagung von Veranstaltungen aller Art und Schließung von Einrichtungen und Verkaufsläden tritt:

1. In dem gesamten Stadtgebiet Jenas ist es untersagt, alle organisierten Veranstaltungen, insbesondere Vergnügungen und sonstige Ansammlungen, Stadtführungen sowie Versammlungen und Aufzüge durchzuführen oder hieran teilzunehmen. Dies bezieht sich sowohl auf solche unter freiem Himmel als auch in geschlossenen Räumen. Dies gilt insbesondere für verabredete oder zufällige Zusammenkünfte in Parks, Wäldern, Plätzen und sonstigen öffentlichen Bereichen.

Ausgenommen hiervon sind folgende besondere Veranstaltungen:

a) Trauerfeiern

Diese müssen unter freiem Himmel stattfinden. Teilnehmen dürfen nur Verwandte ersten und zweiten Grades (wobei eine Teilnehmerzahl von zehn Personen nicht überschritten werden darf), der Trauerredner oder Geistliche und das erforderliche Personal des Bestattungsunternehmens.

b) Hochzeiten

Teilnehmen dürfen neben den Eheschließenden und dem Standesbeamten lediglich die Trauzeugen sowie Kinder und Eltern der Eheschließenden.

2. Das Betreten öffentlicher Orte ist untersagt.

Zu den öffentlichen Orten zählen insbesondere Straßen, Wege, Gehwege, Plätze, öffentliche Grünflächen, Parkanlagen, Parkplätze und Waldgebiete im Zuständigkeitsbereich des Stadt Jena.

a) Ausgenommen vom Verbot nach Ziffer 2 sind Betretungen

- (1) wenn öffentliche Orte unter freiem Himmel alleine, zu zweit, mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, oder mit Haustieren betreten werden sollen.
- (2) die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind,
- (3) die zum Zwecke von medizinischen oder vergleichbaren Heilbehandlungen und -maßnahmen erforderlich sind.
- (4) die der Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen (z.B. Hilfseinkäufe und -besorgungen) dienen,
- (5) die zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens erforderlich sind d.h. Einkäufe in geöffneten Verkaufsstellen nach Ziffer 3 Buchstabe a), einschließlich Kauf von Speisen und Getränken zur Mitnahme entsprechend Ziffer 4 Buchstabe a) und Inanspruchnahme von Handwerkern und nicht untersagten Dienstleistungen nach Ziffer 3 Buchstabe d),
- (6) die für berufliche Zwecke, insbesondere der Weg zur Arbeitsstelle und zurück, einschließlich der Unterbringung von Kindern in der Notbetreuung, erforderlich sind.

Bei der Inanspruchnahme der Ausnahmen (1) sowie (5) bis (6) ist sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen eingehalten wird.

- b) Die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs ist nur für Betretungen gemäß Ziffer 2 Buchstabe a) (2) bis (6) zulässig, wobei bei der Benutzung ein Abstand von mindestens 1,5 m gegenüber anderen Personen einzuhalten ist.
- c) Bei Kontrollen durch die Polizei und den städtischen Vollzugsdienst sind die Gründe, warum eine Betretung gemäß Ziffer 2 Buchstabe a) zulässig ist, glaubhaft zu machen.
- 3. In dem gesamten Stadtgebiet Jenas wird die Öffnung von Verkaufsstellen im Sinne von § 2 Abs. 1 ThürLadÖffG jeder Art untersagt.
 - a) Hiervon ausgenommen sind:
 - · Lebensmittel (z.B. Supermärkte, Bäckereien, Fleischereien),
 - Wochenmärkte (für Lebensmittel, nicht Haushaltsartikel),
 - Abhol- und Lieferdienste.
 - Getränkemärkte,
 - Apotheken,
 - Sanitätshäuser,
 - · Drogerien,
 - · Optiker und Hörgeräteakustiker,
 - Tankstellen und Kfz-Teile-Verkaufsstellen,
 - Banken und Sparkassen,
 - · Poststellen,
 - · Reinigungen und Waschsalons,
 - · Zeitungs- und Tabakwarengeschäfte,
 - · Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte,
 - Großhandel.
 - b) Ist zur Versorgung der Bevölkerung mit existenziellen Gütern eine Öffnung nach Ziffer 3 Buchstabe a) gestattet, so sind die Sonntagskaufverbote

abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 1 ThürLadÖffG wie folgt geregelt: Ein Sonntagsverkauf in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr wird für diese Bereiche gestattet. Für diese Regelung wird die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

- c) Die Öffnung der in Ziffer 3 Buchstabe a) genannten Einrichtungen erfolgt unter folgenden Auflagen, soweit nicht bereits durch behördliche Verfügungen strengere Anforderungen festgelegt sind:
 - über die branchennotwendigen Hygienevorschriften hinaus, sind die aktuellen Empfehlungen und Festlegungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zu Covid-19 einzuhalten.
 - die Mitarbeiter sind zu den aktuellen Hygieneempfehlungen des RKI zu Covid-19 regelmäßig zu schulen und die Einhaltung zu überwachen,
 - die Kunden sind durch deutlich sichtbare Aushänge auf die Wahrung der Hygieneetikette hinzuweisen, insbesondere die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zu anderen Personen sowie das Fernbleiben bei Krankheitssymptomen,
 - · in kontaktanfälligen Bereichen (insbesondere Warte- oder Kassenbereiche) ist durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m sicherzustellen,
 - abhängig von den räumlichen Gegebenheiten der Verkaufsfläche ist pro 20 qm nur einer Person Zutritt zu gewähren, dies ist insbesondere durch Zugangskontrollen sicherzustellen.
- d) Die Tätigkeit von Handwerkern und Dienstleistern wird nicht untersagt.
 - (1) Nicht erlaubt sind:
 - haushaltsnahe Handwerkerleistungen, soweit es sich nicht um zwingende Notreparaturen handelt,
 - Dienstleistungen am Menschen (insbesondere Friseur- und Barbiergeschäfte, Tattoo-, Piercing- und Kosmetikstudios, Nageloder Fußpflege, Massage- und sonstige Wellnessstudios und ähnliche Angebote),
 - Maßnahmen der Physio-, Ergo- und Logopädie, soweit sie nicht ärztlich verordnet und medizinisch zwingend notwendig sind.
 - (2) Soweit eine Erlaubnis vorliegt, sind die Anforderungen von Ziffer 3 Buchstabe c) entsprechend einzuhalten, insbesondere die Wahrung des Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen sowie der Hygienevorschriften. Für therapeutische Maßnahmen am Menschen gilt zusätzlich die Auflage des Tragens von Schutzkleidung (Mund-Nasen-Schutz, Handschuhe, Kittel, Schutzbrille).
- e) Weiterhin wird der Betrieb von Hotels, Pensionen, Herbergen und ähnlichen Einrichtungen untersagt.
- f) Die Stadt Jena, Am Anger 15, 07743 Jena oder per E-Mail corona@jena.de kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigungen zu Ziffer 3 Buchstabe a), d) und e) erteilen, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

- 4. Im Stadtgebiet Jenas wird der Betrieb sämtlicher Einrichtungen, die nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens dienen, sondern der Freizeitgestaltung, untersagt. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) Restaurants, Speisegaststätten, gastronomische Bereiche von Beherbergungseinrichtungen, Mensen, Kantinen (einschließlich Betriebskantinen), Eis-Cafés und ähnliche Einrichtungen,
 - b) Bars, Cafés, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen,
 - c) Theater, Philharmonie, Museen und ähnliche Einrichtungen,
 - d) Messen, Ausstellungen, Kinos, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel), Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen,
 - e) Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
 - f) der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbädern, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen,
 - g) alle weiteren, nicht an anderer Stelle der Allgemeinverfügung genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels, insbesondere Outlet-Center,
 - h) Spielplätze (Outdoor- und Indoor-Spielplätze).

Von Ziffer 4 Buchstabe a) ausgenommen, ist die Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bzw. Ausliefern entsprechend der 7-Prozent-Regelung im Umsatzsteuerrecht. Ein Verzehr vor Ort darf nicht stattfinden, insbesondere sind Gruppenbildungen am Abgabeort zu unterbinden. Die Regelungen unter Ziffer 3 Buchstabe c) gelten entsprechend, vor allem ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Markierungen am Boden oder dergleichen) auf die Wahrung des Mindestabstandes von 1,5 m zu achten.

- 5. Im gesamten Stadtgebiet Jenas sind verboten bzw. entsprechende Einrichtungen zu schließen:
 - a) Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten der Volkshochschule, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen,
 - b) Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie anderer Glaubensgemeinschaften,
 - c) Einrichtungen, Angebote und Maßnahmen für Familien im Sinne von § 16 SGB VIII sowie für Jugendliche im Sinne von § 11 SGB VIII,
 - d) Einrichtungen der offenen Seniorenarbeit,
 - e) Maßnahmen in Mehrgenerationenhäusern,
 - f) Beratungsstellen und Frauenzentren.

Eine telefonische und elektronische Erreichbarkeit kann aufrecht erhalten bleiben, insbesondere sollte bei Beratungsstellen die Möglichkeit kurzfristiger Beratungen über Online und Telefonie gesichert werden.

Die Möglichkeit der unverzüglichen Beratung der schwangeren Frau ist weiter sicherzustellen. Hier ist ebenfalls eine Beratung per Telefon oder durch Nutzung digitaler Medien vorzuziehen. Soweit dies nicht möglich ist, insbesondere weil technische Möglichkeiten nicht verfügbar sind, und daher Beratungsgespräche persönlich durchgeführt werden, müssen die Anforderungen unter Ziffer 3 Buchstabe c) entsprechend eingehalten werden. Insbesondere für den Beratungsschein ist eine infektionssichere Übergabe zu sichern; im Einverständnis mit der Betreffenden können alternative Möglichkeiten der Übergabe (Telefax, E-Mail, Postweg) erfolgen.

- 6. Für Verstöße gegen die Regelungen dieser Verfügung unter Ziffer 1. bis 5. wird die Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht.
- 7. Die Allgemeinverfügung gilt ab sofort bis einschließlich zum 19. April 2020.
- 8. Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach der Bekanntgabe wirksam. Die Allgemeinverfügung vom 18. März 2020 zur Untersagung von Veranstaltungen aller Art und Schließung von Einrichtungen und Verkaufsläden tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena einzulegen. Soweit sich der Widerspruch auf die Anordnung unter Ziffer 3 Buchstabe b) bezieht, ist die zuständige Widerspruchsbehörde das Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4 in 99423 Weimar.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nrn. 3 und 4 VwGO). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung oder bezüglich Ziffer 3 Buchstabe b) die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkungen eines Widerspruchs beantragt werden.

Hinweise:

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann bei der Stadt Jena, Fachdienst Recht, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 01_06 (1. OG) während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 11.30 Uhr eingesehen werden.

Die Begründung kann ferner unter jena.de/corona eingesehen werden.

Auf die Bußgeldvorschriften des § 73 Abs. 1a IfSG wird hingewiesen. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 € geahndet werden, wobei davon auszugehen ist, dass im Einzelfall mindestens ein Betrag von 50 € festgesetzt wird.

Jena, den 20. März 2020

Stadt Jena DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Oberbürgermeister)

(Siegel)